



Mietvertrag für Wäni-Stübli / Schützenhaus

Vermieter Schützengesellschaft Einsiedeln
8840 Einsiedeln Telefon _____

Mieter _____ Telefon _____
_____ E-Mail _____

Objekt Wäni-Stübli, Wäni, 8840 Einsiedeln (Koordinaten GPS: 8° 44' 36" / 47° 6' 59")

Datum/Mietdauer _____
Die Übernahme erfolgt am Vortag oder nach Absprache mit dem Vermieter. Die Rückgabe erfolgt bis spätestens einen Tag nach Mietende oder nach Absprache mit dem Vermieter.

Mietzins **CHF 350.00** pro Tag
Im Mietzins inbegriffen sind: Objektbetreuung, Verbrauchsmaterialien (Geschirr, Tassen, Gläser, Besteck), Wasserverbrauch, WC-Anlage, Energieverbrauch (Strom und Gas) sowie Parkplatz. Der Mietzins ist bei Übernahme zu bezahlen oder vorgängig (mind. 5 Tage vorher) zu überweisen. (IBAN-Nr. CH21 0077 7001 0171 7132 0, lautend auf Schützengesellschaft Einsiedeln)

Weitere Bestimmungen:

- Das Mietobjekt (inkl. WC-Anlage und Parkplatz) ist sauber gereinigt und termingerecht zurück zu geben.
- Beschädigungen oder Defekte sind dem Vermieter unverzüglich zu melden. Der Mieter haftet dem Vermieter für alle Schäden, die durch Verletzung der ihm obliegenden Sorgfaltspflichten schuldhaft verursacht werden; insbesondere auch, wenn Versorgungs- und Abflussleitungen, Toiletten-, Heizungsanlagen usw. unsachgemäss behandelt werden.
- Es ist nicht gestattet, für Dekorationen oder andere Einrichtungen das Mietobjekt zu beschädigen (Löcher bohren, etc). Das Mietobjekt ist sorgfältig zu benutzen und wie angetreten zurück zu geben.
- Der Mieter ist dafür verantwortlich, allfällig notwendige Bewilligungen aller Art selbst zu besorgen.
- Der Vermieter hat das Gebäude gegen Feuer-, Elementar- und Wasserschäden versichert. Der Mieter ist für den Abschluss einer Haftpflichtversicherung oder zur Deckung weiterer Risiken selbst verantwortlich.
- Sämtliches benützte Geschirr ist in gereinigtem Zustand wieder zu versorgen.
- Der Parkplatz vor dem Schützenhaus darf durch den Mieter benützt werden.
- Durch den Mieter verursachter Abfall/Leergut ist selbst zu entsorgen.
- Dem Mieter werden bei der Übernahme zwei Schlüssel abgegeben, dessen Erhalt er mit der Unterzeichnung des Mietvertrags bestätigt. Die beiden Schlüssel sind bei der Rückgabe des Mietobjektes wieder abzugeben.
- Die Rolltore beim 50 m Kleinkaliberstand dürfen vom Mieter für Lichteinlass geöffnet werden. Die Rolltore sowie sämtliche Fenster und Türen sind beim Verlassen des Mietobjektes zu schliessen.
- Die allgemein gültigen Richtlinien (z.B. Nachtruhe, etc.) sind einzuhalten.

Der Mieter bestätigt, die oben erwähnten Bestimmungen gelesen zu haben. Mit seiner Unterschrift erklärt er sich über den Inhalt dieses Vertrags für einverstanden.

Der Vermieter: Schützengesellschaft Einsiedeln

Der Mieter:

Unterschrift

Unterschrift

Ort und Datum

Ort und Datum